

INFORMATION

20.11.2017

Bundesländerübergreifende Freistellung für Jugendarbeit von Jugendleiter_innen

Wirkungsbereich des bayerischen Jugendarbeitsfreistellungsgesetzes (JArbFG)

Da sich das JArbFG an die Arbeitgeber richtet, findet es nur Anwendung, wenn sich die Arbeitsstätte des Jugendleiters/der Jugendleiterin in Bayern befindet.

Befindet sich die Arbeitsstätte außerhalb Bayerns, muss das Freistellungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes herangezogen werden.

Erfahrungsgemäß sollte dennoch vom bayerischen Träger (Jugendverband oder Verein) der Antrag auf Freistellung für den/die Jugendleiter_in gestellt werden. Dabei kann auf die unten genannte gesetzliche Regelung des jeweiligen Bundeslandes verwiesen werden. In Hessen und Baden-Württemberg besteht zwar kein Rechtsanspruch auf Freistellung, da nach den dortigen gesetzlichen Regelungen vorausgesetzt wird, dass der „Antragsteller“ (damit ist die Organisation gemeint, für die der/die Jugendleiter_in tätig ist) aus dem jeweiligen Bundesland kommt. Dennoch gilt in allen Bundesländern der politische Wille, dass eine Freistellung für ehrenamtliche Jugendleiter_innen erfolgen soll.

Die einschlägigen Regelungen für die bayerischen Nachbarbundesländer finden sich wie folgt:

Hessen	§§ 42 – 47 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
Baden-Württemberg	Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit (JArbEhrStärkG BW)
Thüringen	§ 18a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)
Sachsen	Gesetz des Freistaats Sachsen über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)

Verdienstausfall bei Freistellung ohne Lohnfortzahlung

In manchen Bundesländern wird der Verdienstausfall bei Freistellung durch das jeweilige Bundesland erstattet. Auch in Bayern kann der Verdienstausfall erstattet werden, allerdings eingeschränkt auf nur zwei Bereiche:

- Teilnahme und Leitung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- Sitzungen überörtlicher Verbandsgremien

Der Verdienstausfall kann auch in Anspruch genommen werden, wenn sich die Arbeitsstätte außerhalb Bayerns befindet. Entscheidend ist, dass der/die Jugendleiter_in ehrenamtlich für die bayerische Jugendarbeit tätig ist.

Der Antrag ist direkt beim Bayerischen Jugendring zu stellen. Nähere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden sich unter: www.bjr.de/themen/foerderung/verdienstausfall.html